

Teil B - Text

Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtflächen) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie eine Bepflanzung und Grundstücks-einfriedigung mit einer Höhe über 0,70 m, von Oberkante Straßenverkehrsfläche gemessen, unzulässig.

Ansonsten bleiben die bisherigen Änderungen des Bebauungsplanes unberührt.



3.10.1990

H. Reum
Stellv. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

1. FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR.1 § 9 (7) BauGB
(6. ÄNDERUNG)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

MD

Dorfgebiet (gem. § 5 BauNVO)

I

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)



Geschoßflächenzahl

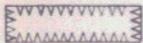
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE § 9 (1) 2 BauGB

0

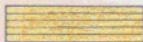
Offene Bauweise



Baugrenze



Von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtflächen) § 9 (1) 10 BauGB



Versorgungsflächen § 9 (1) 12 BauGB



Flächen für die Beseitigung von Abwasser (Kläranlage)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO

SATZUNG DER GEMEINDE GRABAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (6. ÄNDERUNG)

Gebiet: Steinkamp mit den Haus-Nummern 24, 26, 28 und
Rotdornweg mit den Haus-Nummern 1 und 3
sowie Rotdornweg mit Haus-Nummer 25

Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung
62/22-62. 019(1-6)
vom 3.7.89
Bad Oldesloe, den 3.7.89
DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planungsamt
Plangenehmigungsbehörde

H. Raun
(Dr. Becker-Bird)
Landrat



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Feb. 1986 (BGBl. I S. 265) sowie nach § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.9.1988 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 6. Änderung für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.10.1986 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ und dem „Stormarner Tageblatt“ am 20.5.1987 erfolgt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.9.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grabau, den 8.12.88
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Grabau, den 8.12.88
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.3.1988 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in den „Lübecker Nachrichten“ und dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grabau, den 8.12.88
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Grabau, den
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.9.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.9.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.9.1988 gebilligt.

Grabau, den 8.12.88
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Grabau, den 8.12.88
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 3.5.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grabau, den 8.12.88
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 4.4.1989 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 19.7.1990 Az.: 62/22-62.019(1-6) erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.6.1988 bis zum 25.7.1988 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.6.1988 in den „Lübecker Nachrichten“ und dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grabau, den 3.10.1990
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Grabau, den 8.12.88
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) u. dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Grabau, den 3.10.1990
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 6. MRZ. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Wirkung vom 4.10.1990 in Kraft getreten.

Bad Oldesloe
Grabau, den 29. MRZ. 1989
H. Raun
Leiter des Katasteramtes

Grabau, den 3.10.1990
H. Raun
Stellv. Bürgermeister

Aufgestellt:
Ingenieurbüro K. H. Mückern
Beratender Ingenieur VBI
Bad Oldesloe - Tel. 04531/84069

Planungsstand
1. Juni 1987
22. April 1988
1. Nov. 1988